

Empfehlungen des VCI

Gute Praxis für Industriepromotionen in der chemischen Industrie

Vorbemerkung

Fortschritte in Wissenschaft und Forschung basieren wesentlich auf einer hohen Qualität wissenschaftlicher Forschung und auf der Veröffentlichung und der Diskussion der Erkenntnisse und Ergebnisse, die aus Forschungsaktivitäten hervorgehen. Für das Selbstverständnis der Akademia ist diese Praxis essenziell und unverzichtbar.

Auch für die Industrie ist eine hohe wissenschaftliche Qualität von Dissertationen unverzichtbar. Dies bedeutet auch eine anspruchsvolle wissenschaftliche Betreuung des Themas durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. Das gilt für an Universitäten erfolgende Dissertationen oder in Industrielabors durchgeführte Doktorarbeiten gleichermaßen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Inhalte von Promotionen, die in Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt werden (Forschungskooperationen, Forschungsaufträge, Industriepromotionen), ist für den VCI eine den Belangen der Wissenschaft wie denen der Unternehmen gerecht werdende Praxis wichtig.

Die Publikation von Forschungsergebnissen aus Forschungsarbeiten, die an staatlichen Einrichtungen durchgeführt worden sind, erfolgt traditionell über Mitteilungen (paper) in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften – in letzter Zeit allerdings auch zunehmend zuerst durch Patente. Hinzu kommen Vorträge (oder Poster) auf wissenschaftlichen Tagungen, die sich als Foren für den direkten Austausch und die Diskussion neuer Ergebnisse der Forschung verstehen.

Ergebnisse aus Forschungsarbeiten, die im Rahmen einer für den Abschluss eines Studiengangs gemäß Prüfungsordnung obligatorisch zu erbringenden Examensarbeit durchgeführt wurden, sind wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der zugehörigen Thesis (Bachelor oder Master) und werden über das vom Prüfungskandidaten vorzulegende Thesis-Dokument für die interessierte Öffentlichkeit in der Regel ohne Einschränkungen zugänglich gemacht. Zeitlich angemessen zu befristende Ausnahmen bestehen dann, wenn die Ergebnisse patentiert werden sollen. Innerhalb der zu vereinbarenden Fristen können die Unternehmen prüfen, ob sie Patentschutz beanspruchen wollen. Sofern die Arbeit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, oder wenn in Zusammenarbeit mit Unternehmen schutzwürdige Informationen und Erkenntnisse generiert werden, müssen diese durch entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit den Hochschulen bei Bedarf auch dauerhaft vor einer Veröffentlichung geschützt werden.

Abweichend von den genannten Qualifikationsarbeiten, zu denen Studierende von den Hochschulen bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen zuzulassen sind, gibt es bei Promotionen keine Zulassungspflicht. In der deutschen Hochschulgesetzgebung ist allerdings festgelegt, dass das Promotionsrecht an den Hochschulen verankert ist.¹ Somit obliegt allein den Hochschulen (Fakultäten) die Wahrnehmung dieses Rechtes. Sie sind der verantwortliche Träger des Promotionsverfahrens, auch wenn die Arbeiten von einem Unternehmen vollständig finanziert werden oder in einem Industrielabor durchgeführt werden. Damit sind die Hochschulen auch verantwortlich für die Qualitätssicherung der Promotionen, die von den an der betreffenden Hochschule beschäftigten Hochschullehrern als wissenschaftlichen Mentoren (Doktor-Vater/-Mutter) fachlich betreut und beurteilt werden.

Gute Praxis-Empfehlungen des VCI für Industriepromotionen

Die nachfolgenden Empfehlungen des VCI für Industriepromotionen orientieren sich an der klaren Zuordnung der rechtlichen Zuständigkeit der Hochschulen (Fakultäten) für die Promotionsverfahren.

- Bei Doktorandenprogrammen, die Unternehmen anbieten/ausschreiben, muss auf Basis von im Vorfeld mit den Partnerhochschulen getroffenen Vereinbarungen dafür Sorge getragen werden, dass die betreffende Partnerhochschule in die Auswahl der Bewerber auf diese „externen Promotionsstellen“ eingebunden wird. Sinnvollerweise sollte die Abstimmung mit dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin erfolgen, der/die de facto als der für die Betreuung des Promovenden und für die Beurteilung der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zuständige Mentor die Ausübung des Promotionsrechtes der Kooperationshochschule wahrnimmt. Von einseitigen Zusagen seitens des Unternehmens gegenüber Bewerbern ohne vorherige Herstellung von Einvernehmlichkeit bei der Kandidatenidentifikation sollte Abstand genommen werden.
- Das Portfolio der Themen, für die im Unternehmen Forschungsarbeiten in Form von Industriepromotionen vorgesehen sind, ergibt sich aus den Arbeitsfeldern, die aus Unternehmenssicht mit Blick auf Innovationspotenziale besonders vielversprechend und zukunftssträchtig sind. Die spezifische Themenidentifikation muss mit dem/der an der Hochschule für die fachliche Betreuung (Begutachtung) der Arbeit zuständigen Hochschullehrer/Hochschullehrerin abgestimmt werden, damit etwaige eigene Forschungsinteressen des Hochschulpartners berücksichtigt werden können.

¹ Nachfolgend sind in diesem Kontext in erster Linie die „traditionellen“ Universitäten (Fakultäten) als Inhaber des Promotionsrechtes gemeint.

- Zum Umgang mit aus Sicht des Unternehmens schützenswerten Informationen – dies betrifft Firmeninterna wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu denen der Doktorand/die Doktorandin als „Unternehmensmitarbeiter(in)“ Zugang erhält, und die wissenschaftlichen Ergebnisse, die der Doktorand/die Doktorandin im Rahmen der Industriepromotion erarbeitet – sollten bereits im Vorfeld der Kooperation klare Regeln zwischen dem Unternehmen und der Partnerhochschule vereinbart werden. Hierbei sind genuine Interessen und Erwartungen der Kooperationspartner aus der Akademia hinsichtlich der Publikation der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse angemessen zu berücksichtigen. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen (Geheimhaltung vs. Veröffentlichung) sollten insbesondere eindeutige Regelungen zu Fristen vereinbart werden, innerhalb derer das Unternehmen die im Rahmen der Industriepromotion erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse auf Schutzwürdigkeit bzgl. etwaiger Patentanmeldungen überprüfen kann.
- Sofern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, erhält der/die Industriepromotion betreuende (begutachtende) Hochschullehrer/Hochschullehrerin, nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung vollen Einblick in die wissenschaftlichen Arbeiten. Aus prüfungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass der/die betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin Zugang zu allen Ergebnissen der Dissertation erhält. Seitens des Unternehmens sollte sichergestellt werden, dass dem zuständigen Betreuer/der Betreuerin an der Hochschule ein wissenschaftlich qualifizierter Ansprechpartner benannt wird, der die Industriepromotion im Unternehmen betreut.
- Falls der Hochschulpartner innerhalb eines von beiden Seiten im Rahmen einer Vereinbarung für angemessen erklärten Zeitraumes nach förmlichem Abschluss der Industriepromotion weitere wissenschaftliche Erkenntnisse auf Grundlage der im Rahmen der betreffenden Industriepromotion erhaltenen wissenschaftlichen Ergebnisse gewinnt, die nach seinen Vorstellungen publiziert werden sollen, kann das Unternehmen von einem zeitlich eng befristeten Vorbehalt auf Prüfung hinsichtlich der Wahrnehmung von Interessen an einer Patentanmeldung Gebrauch machen. Von Sperrklauseln, die nicht dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dienen, sollte aus Rücksicht auf das Interesse der Partner aus der Akademia, Forschungsergebnisse möglichst ohne Behinderungen publizieren zu können, Abstand genommen werden.